



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0299/25/2-BA-V

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffern 2, 13**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 20.10.2024 online und in der Printausgabe einen Beitrag mit der Überschrift „SEK-Einsatz: Libyer (28) plante Terror-Anschlag auf israelische Botschaft in Berlin“. Der Mann gelte als Unterstützer des Islamischen Staats (IS), berichtet die Zeitung. Demnach hatten ausländische Anti-Terror-Agenten den Hinweis auf den Libyer gegeben. Zwei Wohnungen seien im Zuge des Einsatzes durchsucht worden, heißt es weiter. Der Tatverdächtige solle noch am selben Tag dem Haftrichter vorgeführt werden.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8, 12 und 13 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, die Zeitung habe den Tatverdächtigen vorverurteilt. Es habe sich herausgestellt, dass die Vorwürfe haltlos seien und der Mann nie einen Terror-Anschlag geplant habe. Zudem hätte die Nationalität des Tatverdächtigen laut Beschwerdeführer nicht genannt werden dürfen. Bis zum Einreichen der Beschwerde sei der Artikel auch nicht korrigiert worden.

III. Für die Zeitung antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Ein Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 Pressekodex scheidet ihrer Ansicht nach aus, weil der Artikel lediglich den seinerzeit aktuellen Ermittlungsstand wiedergebe. So sei der Betroffene damals vom Generalbundesanwalt als „Beschuldigter“ geführt worden, was den Tatsachen

entspreche und in dem Artikel durch das Zitat des Sprechers der Bundesanwaltschaft belegt werde.

Auch in Bezug auf Ziffer 3 sei der Artikel nicht presseunethisch. Ziffer 3 beziehe sich auf veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen würden – vorliegend habe sich aber keine der im Artikel aufgestellten Behauptungen nachträglich als „falsch“ erwiesen. Der Artikel habe sich mit den Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Verdacht einer geplanten terroristischen Tat befasst. Die Tatsache, dass solche Ermittlungen existierten und der in der Berichterstattung genannte Betroffene zum damaligen Zeitpunkt prozessual als „Beschuldigter“ eingestuft worden sei, habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahrheit entsprochen. Dass später keine Anklage erhoben worden sei, ändere nichts an der ursprünglichen Richtigkeit dieser Angaben.

Ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht gemäß Ziffer 8 des Pressekodex sei nach Ansicht der Verantwortlichen ausgeschlossen gewesen, da der Artikel weder den Namen des Betroffenen genannt noch ein Foto von ihm gezeigt habe. Medien könnten den Persönlichkeitsschutz einer Person, die nicht identifizierbar sei, grundsätzlich nicht verletzen.

Auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex liege nicht vor. Die Nennung der Nationalität des Beschuldigten sei durch ein „berechtigtes öffentliches Interesse“ gedeckt gewesen, wie es in Richtlinie 12.1 Satz 2 des Pressekodex vorgesehen sei. Dieses Interesse habe sich zum einen daraus ergeben, dass eine besonders schwere Straftat im Raum gestanden habe, die den Einsatz eines Sondereinsatzkommandos sowie die Einschaltung des Generalbundesanwalts erforderlich gemacht habe. Zum anderen sei die Nationalität und der Asylstatus des Beschuldigten relevant gewesen, da er zum damaligen Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei.

Dies habe Fragen zur Effektivität der zuständigen Asylbehörden aufgeworfen. Eine Vorverurteilung im Sinne von Ziffer 13 des Pressekodex sei ebenfalls nicht gegeben gewesen. Der Artikel habe mehrfach deutlich gemacht, dass die erhobenen Vorwürfe nicht bewiesen seien, etwa durch Formulierungen wie „vermutlich verhindert“ oder „er gilt als Unterstützer“. Sollte allein die Überschrift einen anderen Eindruck vermittelt haben, berufe sich die Zeitung auf die gängige Sprachpraxis des Presserats sowie auf die ständige Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, wonach Titelzeilen zugespitzt, verkürzt und pointiert formuliert werden dürfen, um das Interesse der Leserschaft zu wecken.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und gegen die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist die Überschrift „SEK-Einsatz: Libyer (28) plante Terror-Anschlag auf israelische Botschaft in Berlin“ nicht wie von der Beschwerdegegnerin postuliert, zugespitzt, sondern falsch. Denn die Zeitung nutzt in der Überschrift nicht, wie es der Pressekodex verlangt, den Konjunktiv, sondern den Indikativ. Damit suggeriert sie, dass es sich bei dem geplanten Anschlag um eine Tatsache handelt. Damit verstößt sie gegen Unschuldsvermutung und die Sorgfaltspflicht. Verstöße gegen die Ziffern 1, 3, 8 oder 12 des Pressekodex sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es in diesem Fall legitim, die Nationalität des Tatverdächtigen zu nennen, weil diese Information zum Verständnis der Ereignisse grundlegend ist.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### **Ziffer 13 – Unschuldsvermutung**

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>